

# Rechtslage: Fahrradparken auf Fußverkehrsflächen

Die zitierten Passagen belegen unmißverständlich: Weder Stadtwerke (oder Deutsche Bahn) noch Verkehrs- oder Ordnungsbehörden sind berechtigt, gegen nicht hindernd abgestellte Fahrräder vorzugehen. Ist ernsthaft beabsichtigt, Radverkehr und Umweltverbund zu fördern und gleichzeitig ein geordnetes Fahrradparken zu erreichen, hilft einzig ein überzeugendes Angebot: Das Radhaus, welches gegen Entgelt einen vergleichsweise hohen Standard an Komfort und Sicherheit bereitstellt, ist durch in Zahl und Qualität bedarfsgerechte, kostenfreie Stellplätze zu ergänzen. Volkswirtschaftlich rechnet sich dies durch ersparte Aufwendungen für sowie vermiedene Schäden durch den motorisierten Individualverkehr allemal. Der Vollständigkeit wegen sei ergänzt: In der **Qualität des Radverkehrsnetzes** der Stadt (und des Landkreises) Bamberg besteht selbstredend **erheblicher Nachbesserungsbedarf**.

## Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr. Öffentlicher Verkehr findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden. ... Landesrecht über den Straßenverkehr ist unzulässig ... . Für örtliche Verkehrsregeln bleibt nur im Rahmen der StVO Raum.

### 25.01.2005 VG Braunschweig Az. 5 A 216/03

...  
Inhaltlich gilt sowohl beim nichtbeschilderten Gehweg, als auch bei der Beschilderung durch Zeichen Nr. 239 oder Nr. 242, dass dieser Bereich Fußgängern vorbehalten ist und andere Verkehrsteilnehmer ihn nicht benutzen dürfen. Nach den obigen Ausführungen stellt das Abstellen von Fahrrädern jedoch keine Benutzung in diesem Sinne dar.

...  
Auch durch die zusätzlichen - nicht amtlichen - Schilder „Abstellen von Fahrrädern (durch Symbol dargestellt) verboten; Abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt“ ändert sich an dieser straßenverkehrsrechtlichen Lage nichts. Diese Schilder enthalten keine eigenständige straßenverkehrsrechtliche Regelung, ... . Diese Schilder können auch nicht als wirksame Anordnung des Grundstückseigentümers angesehen werden, welche Nutzung seines Eigentums er anderen gestatten möchte, denn die Möglichkeiten des hier privaten Grundstückseigentümers (Deutsche Bundesbahn) werden durch die straßenrechtliche Widmung dieser Fläche zum öffentlichen Verkehr überlagert.

### 11.07.2008 VG Münster, Az. 1 K 1536/07

Wie ... bekannt ist ..., ist das Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegen oder anderen dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen eine straßenverkehrsrechtlich grundsätzlich zugelassene Nutzung und deshalb einer generellen - einzelfallunabhängigen - städtischen Regelung oder Praxis nicht zugänglich.

### 30.01.2009 OVG Münster Az. 5 A 2239/08

(Berufungsurteil zu vorstehendem Fall;  
die erwähnte Freihaltepflcht betrifft nur Rettungs- und Fluchtwege)

Ein Verkehrsteilnehmer behindert einen anderen nur dann, wenn er dessen beabsichtigtes Verkehrsverhalten mit einer gewissen Nachhaltigkeit beeinträchtigt oder verhindert.

...  
Da der Kläger mit seinem Verhalten niemanden behindert hat, kommt es nicht darauf an, dass er mit den Fahrradstellplätzen in der Fahrradstation und am C. Platz noch andere Parkmöglichkeiten gehabt hätte.

...  
Damit die Allgemeinheit die Freihaltepflcht erkennen und befolgen kann, schreibt § 23 Abs. 3 Satz 2 VwVO jedoch vor, dass hierauf dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen ist.

...

Abgesehen von der fehlenden Erkennbarkeit einer etwaigen Freihaltspflicht zeigt der Beklagte das Bestehen einer solchen Pflicht nicht überzeugend auf.

...

Die vom Beklagten kritisierte Passage des angefochtenen Beschlusses besagt lediglich, dass nur solche Fahrräder versetzt werden dürfen, deren Abstellweise die Gefahrengrenze überschreitet, ...

### **12.03.2009 OVG Lüneburg Az. 11 LA 172/08**

Das Abstellen von Fahrrädern auf für den Fußgängerverkehr bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen - wie hier dem Bahnhofsvorplatz - stellt grundsätzlich eine den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechende (...) Ausübung des Gemeingebrauchs dar (...).

...

Die mit dem Begriff der Nachahmungsgefahr geltend gemachten Befürchtungen der Beklagten, aufgrund einer „Vorbildwirkung“ sei zunehmend mit behindernd oder belästigend abgestellten Fahrräder zu rechnen, vermögen ein Einschreiten gegen den Kläger nicht zu begründen, solange von seinem Fahrzeug keine Gefahr ausgeht. Generalpräventive Erwägungen dieser Art rechtfertigen ein ordnungsrechtliches Einschreiten gegen einen „Nichtstörer“ (...) nicht.

...

Die von der Beklagten geltend gemachte „optische Belästigung“ ist nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Vorstellungen der Beklagten oder der von ihr angeführten Öffentlichkeit zur Attraktivität der Verkehrsflächen stellen wie auch die weiteren ästhetischen Darlegungen zum „Werbecharakter“ des Bahnhofsvorplatzes gegenüber ortsfremden Reisenden keine straßenverkehrsrechtlichen Gründe dar. Derartige Erwägungen liegen - unabhängig von dem zur Gestaltung des Platzes betriebenen Verwaltungsaufwand - außerhalb des tatbestandlichen Anwendungsbereichs des § 1 Abs. 2 StVO (...).